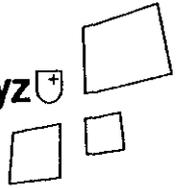


Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
 Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
 Postfach 75
 8836 Bennau
 Telefon 041 819 56 14
 Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz 

8836 Bennau, Postfach 75

Herrn
 Dr. iur. Lorenz Erni
 Rechtsanwalt
 Ankerstrasse 61
 Postfach 1343
 8026 Zürich

Ihr Zeichen
 ser Zeichen U-Nr. 127/2004 RF
 Datum 19. Januar 2007

Strafverfahren gegen GARCIA Rodriguez César, geb. 04.08.1972, spanischer Staatsangehöriger, Berater, Im Gräfli 1b, 8808 Pfäffikon SZ,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305^{bis} StGB

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz werden in den nächsten Monaten sukzessive Kunden von IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: IPCO) als Zeugen einvernommen.

Mit Blick auf diese Einvernahmen überlasse ich Ihnen in der Beilage eine Liste ^(X) derjenigen Personen, die jemals Kunden von IPCO waren. Die Liste wurde erstellt auf der Grundlage von Daten und Urkunden, die bei IPCO sichergestellt wurden. Zahlreiche Kunden werden in der Liste mehrfach genannt. Dies, weil sie bei IPCO mehrere Konten unterhalten hatten.

Dies vorausgeschickt lade ich den Angeschuldigten ein, mir bis 2.2.2007 die Namen von maximal 7 Kunden zu nennen, deren Einvernahme er wünscht.

Die Einvernahmen erfolgen auf der Grundlage der bis anhin verfügbaren, beschränkten Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Verhöramt des Kantons Schwyz
 Der Untersuchungsrichter


 lic. iur. Roland Flüeler

(X) pag. 5.3.11A-30A



Beilage: erwähnt

Scheinbar wurden ERNI gleich die gesamten Kunden-Informationen der IPCO ausgehändigt...

2. 1. 49

Verhoramt Kanton Schwyz

Eingang: 13. Feb. 2007

Eschmann & Erni, Rechtsanwälte

Urs Eschmann
Dr. iur., Rechtsanwalt
Tel. +41 44 296 88 96
urs.eschmann@ee-law.ch

Lorenz Erni
Dr. iur., Rechtsanwalt
Tel. +41 44 296 88 99
lorenz.erni@ee-law.ch



Ankerstrasse 61
Postfach 1343
8026 Zurich
Fax +41 44 296 88 90

Einschreiben

Verhoramt des Kantons Schwyz
Buro fur Wirtschaftdelikte
lic.iur. Roland Flueler
Postfach 75
8836 Bennau

12. Februar 2007 LE/ni

Garcia Rodriguez Cesar

Sehr geehrter Herr Kollege

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. Januar 2007 ersuche ich Sie nach Rucksprache mit meinem Mandanten, folgende Kunden der IPCO als Zeugen zu befragen (die nachstehend angefuhrten Nummern beziehen sich auf die mir zur Verfugung gestellte Liste):

106: E und P B

165: D H C

460: H L

855: B Z

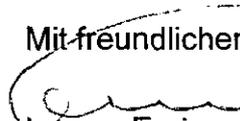
860: J Z

863: M Z

Davon wurden laut den Akten nur die Zeugen Nr.165, 460 befragt. Die Weisung zu den Befragungen hatte der damalige Chef der Staatsanwaltschaft, Benno Annen (heute Oberstaatsanwalt) erteilt. Das Teamwork mit ERNI fuhrte zum bemerkenswerten Resultat, dass es zu einer Anklage gegen GARCIA nicht reichte.

Sie haben meinen Mandanten eingeladen, die Namen von maximal sieben Kunden zu nennen, deren Einvernahme er wünscht. Wenn ich dieser Einladung heute nachkomme, darf daraus jedoch weder abgeleitet werden, dass ich mich mit dieser zahlenmässigen Beschränkung einverstanden erkläre, noch kann daraus ein Verzicht auf die Befragung der anderen Kunden abgeleitet werden. Ueberdies haben Sie mir noch keine Akteneinsicht gewährt, so dass ich ohnehin noch nicht beurteilen kann, auf welcher Grundlage die Untersuchung weiterzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Erni

Anwalt ERNI hätte zumindest darauf verwiesen werden müssen, dass eine Kontaktaufnahme, bzw. Beeinflussung der Kunden unter Androhung strengster Sanktionen verboten ist. Scheinbar stand die Schwyzer Staatsanwaltschaft Untersuchungsrichter Flüeler eine klare Abgrenzung zu den Täter-Anwälten nicht zu.

Im Doppel